

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 407)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 85,00 Euro und für 90 Minuten 100,00 Euro;“.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 120,00 Euro und für 90 Minuten 140,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben.“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen in Tarif 1 für:

1. Albrecht-Dürer-Haus	6,00 Euro;
2. Stadtmuseum Fembohaus	6,00 Euro;
3. stadtgeschichtliche Präsentation der Reichskleinodien	3,00 Euro;
4. Museum Tucherschloss mit Hirsvogelsaal	6,00 Euro;
5. Lochgefängnisse unter dem Alten Rathaus	3,50 Euro;
6. Museum Industriekultur	6,00 Euro;
7. Spielzeugmuseum	6,00 Euro;
8. Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände	6,00 Euro;
9. Memorium Nürnberger Prozesse	6,00 Euro.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einrichtungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 bis 9 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2:	1,50 Euro;
2. Tarif 3:	1,50 Euro;
3. Tarif 4:	1,50 Euro;
4. Tarif 5:	6,50 Euro;
5. Tarif 6:	12,50 Euro;

- 6. Tarif 7: 1,50 Euro;
- 7. Tarif 8: 5,00 Euro.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

- 1. Tarif 2: 1,50 Euro;
- 2. Tarif 3: 1,50 Euro;
- 3. Tarif 4: 1,50 Euro;
- 4. Tarif 5: 3,50 Euro;
- 5. Tarif 6: 6,50 Euro;
- 6. Tarif 7: 1,50 Euro;
- 7. Tarif 8: 3,00 Euro.“

d) In Abs. 5 wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.